

Arzt-Patientenvertrauensverhältnis ein schimärenhaftes Konstrukt?

Zunehmend kann in gerichtlichen Entscheidungen gelesen werden, dass, zumindest wenn der Arzt sich zu seinen Gunsten auf ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu dem Patienten beruft, dies nicht mehr der Realität entsprechen würde, weil sich auch das Verhältnis Arzt-Patient verstärkt zu einer geschäftsmäßigen Beziehung entwickle.

In einem Beschluss des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2014 (Az.: L 11 KA 1/14 B ER) greift das Gericht auf diese Rechtsprechung zurück und kommt zu dem Ergebnis, dass das virtuelle „Vertrauensverhältnis zu dem Patienten“ als schimärenhaftes Konstrukt kein rechtliches geschütztes Gut sei.

Der Fall

Ein Facharzt für Augenheilkunde, der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist, teilte im Rahmen einer Auseinandersetzung mit einem Patienten diesem, nachdem sich der Patient bei seiner Krankenversicherung über den Arzt beschwert hatte, folgendes mit:

„Die Kassen der gesetzlichen GKV halten ihre Mitglieder offenbar nicht für mündig, die Durchführung einer solchen simplen Untersuchung (Glaukom-Vorsorge-Untersuchung) einfach mit dem Arzt zu vereinbaren, sowie Privatpatienten oder auch die Mitglieder der GKV sonst jeden möglichen Vertrag formlos mit jedweden Vertragspartner im Geschäftsleben frei abzuschließen vermögen.

Vielmehr sind auf Drängen der Kassen der GKV und der Kassenärztlichen Vereinigungen für die Glaukom-Vorsorge-Untersuchung - wie für andere sogenannte IGeL-Leistungen - besondere Vorschriften statuiert worden. Danach muss ein Patient die Glaukom-Vorsorge-Untersuchung nach bestimmter Vorgabe schriftlich vereinbaren und

bei Ablehnung schriftlich bestätigen, dass er die notwendige Untersuchung nicht wünscht.“

Die zuständige KV hielt die Angabe, es sei auf Drängen der Kassen der GKV und der Kassenärztlichen Vereinigung im Hinblick auf die Glaukom-Vorsorge-Untersuchung, wie für andere sogenannte IGeL-Leistungen besondere Vorschriften statuiert worden, wonach ein Patient bei Ablehnung einer Glaukom-Vorsorge-Untersuchung schriftlich bestätigen müsse, dass er diese Untersuchung nicht wünscht, für unzutreffend. Vor einer Entscheidung über weitere Maßnahmen gegen den Arzt gab die KV der zuständigen Krankenversicherung Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu den Vorwürfen.

Eine Kopie dieses Schreibens erhielt der Bevollmächtigte des Arztes. Eine Aufforderung des Bevollmächtigten an die KV, angebliche unwahre Behauptungen in dem Schreiben an die Krankenkasse zu widerrufen, künftig zu unterlassen und zugleich richtig zu stellen, dass die Mitteilungen in dem Schreiben des Arztes an seinen Patienten zutreffend seien, blieb ohne Erfolg.

Der Arzt hat Klage vor dem Sozialgericht erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er begehrt, dass der KV verboten wird, zu behaupten, er habe in seinem Schreiben den Patienten unzutreffend informiert.

Beschluss des Sozialgerichts

Das Sozialgericht hat den Antrag des Arztes abgelehnt. Im Rahmen der geforderten Eilentscheidung sei es nicht zu beanstanden, dass die KV formuliert habe, dass es sich bei der Information des Arztes an den Patienten um „unzutreffende Angaben“ gehandelt habe. Dies gelte insbesondere für die Information, dass ein

Patient bei Ablehnung einer von ihm privat zu zahlenden Leistung dieses schriftlich zu bestätigen habe. Hier führt das Sozialgericht aus, dass weder gesetzliche noch untergesetzliche Bestimmungen im Sinne „besonderer Vorschriften“ nach denen ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet sei, die Ablehnung einer von ihm privat zu zahlenden IGeL-Leistung schriftlich zu bestätigen, existieren würden.

Eine solche Bestimmung sei auch nicht in § 18 Abs. 8 BMV-Ä zu sehen. Diese bundesmantelvertragliche Bestimmung ordne allein an, dass die (positive) Zustimmung des Versicherten zu einer IGeL-Leistung in schriftlicher Form zu geschehen habe, nicht jedoch der umgekehrte (negative) Fall der Ablehnung.

Beschwerdeentscheidung des LSG

Der Arzt hat die Entscheidung des Sozialgerichts mit der Beschwerde angegriffen. Das LSG kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht begründet ist und das Sozialgericht den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtschutz zu Recht abgelehnt habe. Das LSG führt zunächst aus, dass es an einer Beeinträchtigung des Arztes fehle, da das Schreiben der KV an die Krankenkasse behördeninternen Charakter habe und sich auch durch die Tatsache, dass dieses Schreiben in Kopie dem Bevollmächtigten des Arztes zugeleitet worden sei, nichts ändern würde. Im Übrigen sei es die Verpflichtung der KV, entsprechende Sachverhalte aufzuklären.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen hätten sicher zu stellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspreche.

Angesichts dieses Auftrags sei die KV verpflichtet gewesen, auf Grund der Beschwerde des Patienten, den Sachverhalt zu klären. Weiterhin sei es für das LSG evident, dass der Inhalt des Schreibens des Arztes an seinen Patienten genügend Anlass dazu biete, den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls gar disziplinarrechtlich relevanten Inhalt beinhalte.

Da der Arzt sich auch darauf berufen hatte, dass durch die Vorgehensweise der KV sein Vertrauensverhältnis „zu dem Patienten“ gestört werde, ging das Landessozialgericht in seiner ablehnenden Begründung auf diesen Umstand ein.

Unter Berufung auf vorhergehende Entscheidungen des LSG Nordrhein-Westfalen führt das Gericht aus, dass das „virtuelle Vertrauensverhältnis“ zu dem Patienten“ als schimärenhaftes Konstrukt kein rechtliches geschütztes Gut sei.

Hierbei bezieht sich das LSG auf eine Entscheidung aus Oktober 1998 (L 11 KA 62/98) in der über die Konkursfreiheit einer Arztpraxis zu entscheiden war und in der das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass es zunehmend nicht mehr der Realität entsprechen würde, von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient auszugehen. In vielen Bereichen handele es sich hierbei um eine Fiktion.

In einer weiteren Entscheidung aus August 2006 (L 10 B 6/06 KA ER) hatte das LSG Nordrhein-Westfalen in einem Verfahren, bei der es um die Anwendung der Me-Too-Liste ging, zur möglichen Störung des Arzt-Patienten-Vertrauensverhältnisses ausgeführt:

Ob und inwieweit ein solches „Vertrauensverhältnis“ in concreto existiert, als wünschenswert angesehen oder lediglich fingiert wird, mag dahin stehen. Rechtlich geschützt ist es im hier interessierenden Zusammenhang jedenfalls nicht.“

Fazit

In Verfahren, in denen sich ein Arzt zu seinen Gunsten darauf beruft, dass das (besondere) Arzt-Patientenvertrauensverhältnis gestört werde, geht die Rechtsprechung dazu über, auf Grund veränderter Verhältnisse, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung zu einer geschäftsmäßigen Beziehung zwischen Arzt und Patient, das Vertrauensverhältnis als Fiktion oder Konstrukt zu bewerten.

In Fällen, in denen zu Lasten des Arztes ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten zu Grunde gelegt wird und von ihm besondere Zuverlässigkeit oder Würde im Zusammenhang mit der Ausübung des Arztberufes verlangt wird, findet man entsprechende Ausführungen (noch) nicht.

Bedenkt man, dass zwischen der Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen von 1998, bei der bereits angenommen wurde, dass ein (besonderes) Arzt-Patientenvertrauensverhältnis zunehmend nicht mehr der Realität entspreche und 16 Jahre später das LSG Nordrhein-Westfalen ein virtuelles „Vertrauensverhältnis zu dem Patienten“ als

schimärenhaftes Konstrukt ohne rechtlichen Schutz bezeichnet, dann darf man gespannt sein, ob im Sinne der Einheit in der Rechtsordnung sich diese Auffassung in allen Verfahren durchsetzen wird.

Eine Tendenz, das Verhältnis zwischen Arzt und Patienten neu zu justieren ist jedenfalls nicht zu übersehen.

*Harald Wostry, Essen
Fachanwalt für Medizin- und Strafrecht
Rechtsanwalt
wostry@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.